

PV ohne Finanzamt

PV-Betreiber als Unternehmer: Gewerbliche Tätigkeit oder Liebhaberei?

Durch die überzogenen Absenkungen der EEG-Vergütung ist der gewerbliche Betrieb von PV-Anlagen oft nicht mehr wirtschaftlich. Dies beweist der dramatische Rückgang des PV-Zubaus um -80% in den letzten beiden Jahren. Die private Nutzung des PV-Stroms als Eigenverbrauch spart jedoch Stromkosten, so dass private PV-Anlagen weiterhin finanziell sehr attraktiv sind und insbesondere vor steigenden Strompreisen schützen. Dass der gewerbliche Teil der Stromerzeugung in vielen Fällen keinen Totalgewinn mehr erwarten lässt, eröffnet eine neue Freiheit: die Realisierung der PV-Anlage ohne Finanzamt! Für Bürgerinnen und Bürger wird die Solarstromerzeugung dadurch noch einfacher, denn der lästige Aufwand mit den Steuererklärungen lässt sich bei geschickter Planung drastisch vereinfachen.

Das Erwirtschaften von Verlusten ist nicht erstrebenswert. Käufer einer Solarstromanlage wollen in der Regel nicht „draufzahlen“, auch wenn der Bau einer Solaranlage für den Klimaschutz immer ein Gewinn ist. Nun hat der Gesetzgeber mit den EEG-Novellen die Einspeisevergütung so stark abgesenkt, dass mit PV-Anlagen mit der Netzeinspeisung kein Geld mehr zu verdienen ist. Dies ist die Ursache für den dramatischen Rückgang beim PV-Zubau. PV-Anlagen „rentieren“ sich heute in der Regel nur dann, wenn ein Teil des Stroms selber verbraucht werden kann (sog. „Eigenverbrauch“).

Was bedeutet diese neue finanzielle Situation in steuerlicher Hinsicht? Wir erinnern uns zurück: vor 10 Jahren musste man beim Finanzamt oft darum kämpfen, die Investition in eine PV-Anlage als „unternehmerische Tätigkeit“ anerkannt zu bekommen, da Finanzbeamte oft unterstellt haben, dass sich mit den PV-Anlagen „kein Geld verdienen“ lässt und somit keine „Gewinnerzielungsabsicht“ vorlag: PV-Anlagen seien „Liebhaberei“. Aber nur mit einer „Totalgewinnprognose“ ist es zulässig, Investitionen auch steuerlich geltend zu machen und so z. B. von Abschreibungsmöglichkeiten (Steuergestaltung durch anfänglich steuermindernde Verluste) zu profitieren. Außerdem: als Unternehmer kann man die Mehrwertsteuer für die PV-Investition vom Finanzamt rückerstatten lassen (sog. Vorsteuerabzug).

Seit die EEG-Vergütungen mit der Novelle im Jahr 2014 so stark abgesenkt wurden, dass PV-Anlagen in vielen Fällen aus betrieblicher Sicht nicht mehr rentabel sind, hängt es stark von der konkreten Investition und unternehmerischen Absicht ab, ob die PV-Anlage als „unternehmerische Tätigkeit“ oder „private Liebhaberei“ angesehen werden muss. Dies eröffnet die Möglichkeit, die PV-Anlage „ohne Finanzamt“ zu betreiben und sich – für die heutzutage viel kleineren Investitionsbeträge – den jahrelan-

gen Schriftverkehr mit dem Finanzamt zu ersparen. Stromkosten sparen kann der Privatmann trotzdem!

PV-Betreiber als Unternehmer

Auch PV-Anlagen, die vor allem für den Eigenverbrauch konzipiert werden, speisen zu manchen Zeiten nicht selbst benötigten Überschussstrom ins Stromnetz ein. Diese Überschusseinspeisung wird in der Regel vom sog. vorgelagerten Netzbetreiber mit dem EEG-Tarif vergütet. Diese Einnahmen sind für die Refinanzierung der Anschaffungskosten wichtig. Doch sobald regelmäßige Einnahmen erzielt werden, wird der PV-Betreiber zum „Unternehmer“. Was bedeutet das in steuerlicher Hinsicht?

- **Umsatzsteuerlich** ist der PV-Betreiber „**Unternehmer**“. Ein **Unternehmer** übt eine selbstständige, wirtschaftliche und nachhaltige (andauernde) Tätigkeit aus zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.¹

Grundsätzlich ist ein Unternehmer umsatzsteuerpflichtig, allerdings gibt es für „Kleinunternehmer“ eine Bagatellgrenze, die beim Betrieb einer privaten PV-Anlage regelmäßig unterschritten wird (Gesamtjahresumsatz brutto unter 17.500 Euro). Wer also nichts mit dem Finanzamt zu tun haben will, kann die **Kleinunternehmerregelung** wählen, um von der **Umsatzsteuerpflicht befreit** zu werden.

ACHTUNG: Ein Unternehmer ist mit allen Tätigkeiten, die er ausübt, nur einmal Unternehmer. Anders als bei der Ertragssteuer kann das umsatzsteuerliche Unternehmen aus mehreren Betrieben bestehen. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind die Umsätze aller Betriebe zusammenzurechnen. Unternehmer, die mit einer anderen Unternehmung schon umsatzsteuerpflichtig sind, können die Klein-

¹ Zum Begriff des Unternehmers siehe z. B. hier: <https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/U/Unternehmer.html>

unternehmerregelung daher in der Regel nicht in Anspruch nehmen. Aber: vielleicht ist der/die PartnerIn noch nicht UnternehmerIn und will PV-BetreiberIn werden...

• **Ertragssteuerlich** ist zu unterscheiden, ob der Unternehmer (PV-Betreiber) **unternehmerisch tätig** wird, oder ob die Tätigkeit ertragsteuerlich als „**Liebhaberei**“ eingestuft wird.

Für Liebhaberei gilt²: „Bei einer Liebhaberei liegen keine [Anm.: zu versteuernden] Einkünfte vor. Bei einer **Tätigkeit** bzgl. der in §2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkunftsarten (Einkommensteuer) muss es sich um eine ernst gemeinte Beteiligung am Wirtschaftsleben handeln. Ein wesentliches Merkmal dafür ist, dass durch die ausgeübte Tätigkeit ein **Gewinn** erzielt wird. Eine wirtschaftliche Betätigung liegt daher nicht vor, wenn der Steuerpflichtige eine Tätigkeit nur aus Liebhaberei ausübt.“

Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei angesehen, so ist sie grundsätzlich steuerlich ohne Bedeutung. Die Folge ist, dass die Aufwendungen oder Verluste das Einkommen nach §12 Nr. 1 EStG nicht mindern dürfen. Anlaufverluste sind (...) steuerlich nicht zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit von Anfang an erkennbar ungeeignet ist, auf Dauer einen Gewinn zu erbringen.“

„**Ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, wer Einnahmen nur erzielt, um seine Selbstkosten zu decken.**“ Das bedeutet: Überschussstrom aus der privaten „Liebhaber-Anlage“ kann man trotzdem nach EEG ins Netz einspeisen und gemäß EEG vergüten lassen. Der Verkauf des Überschussstroms dient dazu, die Selbstkosten zu decken und Verluste zu reduzieren. Die EEG-Zahlung vom Netzbetreiber erfolgt bei Wahl der Kleinunternehmerregelung ohne Mehrwertsteuer, Vorsteuern werden dann vom Finanzamt nicht erstattet, eine Umsatzsteuererklärung ist nicht erforderlich. Wenn „Liebhaberei“ festgestellt wurde, ist der Betrieb der PV-Anlage für das Finanzamt ertragssteuerlich nicht relevant.

Falls aber die Tätigkeit „Betrieb der Solaranlage“ im Unternehmen auf einen **Totalgewinn** ausgerichtet ist, entsteht früher oder später ein Gewinn für den Unternehmer, den dieser in seiner Einkommenserklärung versteuern muss. Hierfür muss der Unternehmer jährlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinn- / Verlustrechnung) erstellen: mit der jährlichen Auflistung aller Einnahmen und

² Liebhaberei ist hier genau diskutiert: https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/L/Liebhaber_ei.html.

Ausgaben für den PV-Betrieb wird der Jahresgewinn oder -Verlust festgestellt, der dann in der Einkommenssteuererklärung (Anlage GSE) anfänglich meist als steuermindernder Verlust und später als zusätzliches Einkommen eingetragen wird.

Ob die PV-Anlage einen Totalgewinn erwirtschaften kann oder nicht, ist stark von der Planung und Konzeption der Anlage abhängig! Somit kann der zukünftige PV-Betreiber die gewünschte Einstufung der Tätigkeit als „Liebhaberei“ oder als „gewinnorientiert“ steuern!

		UMSATZSTEUER		
		wirtschaftliche, andauernde Tätigkeit Erzielung von Einnahmen		
Unternehmer		USt.-pflicht, Vorsteuerabzug	Wechsel zu Kleinunternehmer	Kleinunternehmer
		ERTRAGSSTEUER	Gewinnerzielungsabsicht	👍 VSt.
	Totalgewinnprognose angestrebt	👎 EV-USt.	👍 EV-USt.	👍 EV-USt.
	Liebhaberei: dauerhaft Verluste	👍 EST	👍 EST	👍 EST
		👍 VSt.	👍 VSt.	👎 VSt.
		👎 EV-USt.	👍 EV-USt.	👍 EV-USt.
		👎 EST	👎 EST	👍 oFA!

VSt.: Vorsteuer für Anlagenkauf: vom FA zurückerstattet.
 EV-USt.: 19% Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch ans FA!
 EST: Einkommenssteuer-Gesaltungsmöglichkeit (AfA)
 oFA: ohne Finanzamt (geringster Aufwand)

Abbildung 1: Verschiedene Steuerarten für den Unternehmer mit Auswahlmöglichkeiten bzw. Steuerungsmöglichkeiten.

Nur wenn der PV-Betreiber gar keine Überschüsse ins Netz einspeist – oder diese nicht vergüten lässt, sondern verschenkt – könnte die PV-Anlage rein privat betrieben werden, ohne dass der Betreiber Unternehmer wird. Diese starke wirtschaftliche Einschränkung ist aber weder sinnvoll noch notwendig und wird hier nicht empfohlen!

Betriebliche und private Nutzung der PV-Anlage

Die PV-Anlage wird betrieblich (Überschüsseinspeisung mit EEG-Vergütung) und privat (Eigenverbrauch mit Strompreiseinsparung) genutzt. Steuerlich kann die Anlage in unterschiedlicher Weise zwischen Unternehmen (Betrieb) und Privatvermögen zugeordnet werden: Bisher üblich war die Zuordnung der PV-Anlage zu 100% zum Betriebsvermögen. Aber auch eine anteilige Zuordnung, z. B. entsprechend der Anteile an Überschüsseinspeisung und Eigenverbrauch ist üblich. Zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Aufteilungen unten mehr!

Zu berücksichtigen ist, dass eine private Nutzung von Betriebsvermögen (Eigenstromverbrauch) als Betriebseinnahme aus der „Privatentnahme“ zu werten ist. Hierbei sind für die Berechnung der Umsatzsteuern und ggf. der Ertragssteuern jeweils unterschiedliche Wertansätze für den eigenverbrauchten Strom anzusetzen:

Umsatzsteuer: gemäß Schreiben des BMF³ gilt:

„Bezieht der Photovoltaikanlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, liegt ein dem selbstproduzierten Strom gleichartiger Gegenstand vor, dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen ist. Sofern der Betreiber seinen Strombedarf allein durch den dezentralen Verbrauch deckt, ist als fiktiver Einkaufspreis der Strompreis des Stromgrundversorgers anzusetzen. Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises ist ein ggf. zu zahlender Grundpreis mit zu berücksichtigen.“

Da der übliche Haushaltsstrompreis der Energieversorger mit ca. 22 Ct/kWh (netto) deutlich höher ist, als die eigenen Herstellkosten für den Solarstrom mit ca. 13 Ct/kWh (netto), wird bei der vom BMF vorgeschriebenen Berechnung eine überproportional hohe Umsatzsteuer für den privat verbrauchten Strom fällig, die – insbesondere wenn der (Bemessungs-) Strompreis in den nächsten Jahren stark ansteigt – den Vorteil der (teilweise) mehrwertsteuerfreien Anschaffung erheblich in Frage stellt.

Falls der Vorsteuerabzug für die PV-Investition durch Optieren zur Umsatzsteuerpflicht für Kleinunternehmer genutzt werden soll, ist es sinnvoll nach einigen Jahren zur Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuerbefreiung) wechseln. An die Entscheidung bezüglich Umsatzsteuerpflicht ist man fünf Jahre gebunden, eine Wechselmöglichkeit also frühestens im sechsten Jahr nach dem Bau der PV-Anlage.

Ertragssteuer: für die Berechnung der Betriebseinnahmen aus dem privaten Eigenverbrauch sind in der Regel die Herstellkosten anzusetzen. Es können aber auch höhere Preise angesetzt werden – typisch wird in der Literatur ein Preis von 20 Ct/kWh als von Finanzämtern anerkannter Wert berichtet. Über einen höheren Preis für den Solarstrom, den man z. B. auch bei Direktlieferung an andere Hausbewohner erzielen kann (sog. Mieterstromprojekte oder

Selbstversorgergemeinschaft) kann für die PV-Anlage eine Totalgewinnprognose plausibel werden.

	unternehmerisch	privat
Eigenverbrauch	100% 30%	0%
Betriebsvermögen	0%	60% 100%

Abbildung 2: Zuordnung eines Anteils der PV-Anlage zum Betriebsvermögen - je nach Prognose für den Eigenverbrauchsanteil – oder wahlweise zu 100% („gewillkürt“).

- Zuordnung der gesamten PV-Anlage zum Betriebsvermögen („gewillkürtes Betriebsvermögen“)

Vorteile:

- + Wenn man zur Umsatzsteuer optiert, werden 100% der Mehrwertsteuer auf die Investitionskosten vom Finanzamt erstattet.
- + wenn man mit der PV-Anlage „unternehmerisch tätig“ wird (Gewinnerzielungsabsicht), kann man die gesamte Investition steuerlich nutzen.

Nachteil:

- Der Eigenverbrauchsanteil ist als „Privatentnahme aus dem Betriebsvermögen“ als Betriebseinnahme zu erfassen, eine überproportional hohe Umsatzsteuer wird fällig, die die private Strompreiseinsparung signifikant vermindert.
- Die „steuerliche Nutzung“ der PV-Anlage erfordert regelmäßige Steuererklärungen (Umsatzsteuervoranmeldung die ersten zwei Betriebsjahre eines Unternehmens monatlich; Umsatzsteuererklärung jährlich (bis zum Zeitpunkt eines Wechsels zur Kleinunternehmerregelung), Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschussrechnung) und Anlage GSE zur Einkommenssteuererklärung jährlich.

- Zuordnung der PV-Anlage anteilig am Anteil der Überschusseinspeisung zur Betriebsvermögen:

In diesem Fall ist die PV-Anlage wie ein „privater“ und ein „unternehmerischer“ Teil strikt getrennt zu betrachten. Für den unternehmerischen Teil gilt dann dasselbe wie vorstehend. Problematisch wird es, wenn sich – z. B. durch die spätere Anschaffung eines Stromspeichers oder eines Elektroautos – der Eigenverbrauchsanteil erhöht: dann muss die Aufteilung evtl. nachträglich korrigiert werden ... (ein unangenehmer Aufwand!)

Vorteil:

- + Die Umsatzbesteuerung für den Eigenverbrauch kann vermieden werden, die Strompreiseinsparung ist dadurch erheblich höher.

Nachteil:

- Der steuerliche Aufwand bleibt hoch, der Nutzen hierfür sinkt. Dann vielleicht doch lieber gleich ganz „ohne Finanzamt“?

³http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-19-USt-Photovoltaik-KWK-Anlagen.pdf

In diesem Artikel plädieren wir dafür, die „kleine“ PV-Anlage auf dem Privathaus „ohne Finanzamt“ zu betreiben: man kann zwar keine steuerlichen Vorteile nutzen, hat dafür aber vor dem Papierkram weitgehend seine Ruhe! Da PV-Anlagen sowieso keine sehr großen Investitionen mehr erfordern, ist der steuerliche Nutzen kleiner Eigenverbrauchsanlagen gering. Und wer hat schon Lust, für einen nur kleinen finanziellen Vorteil jahrelang Umsatz- und Einkommenssteuererklärungen zu machen?

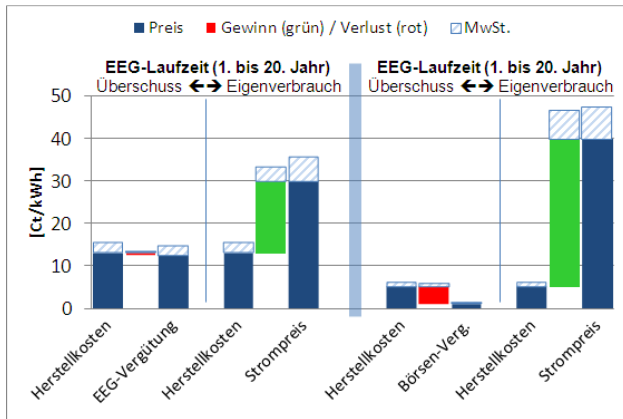


Abbildung 3: Herstellkosten und (Verkaufs-) Preise im Vergleich – jeweils getrennt für den unternehmerischen und privaten Anteil. Die Einspeisevergütung im EEG-Zeitraum (links) ist (oftmals) niedriger, als die Herstellkosten – es entstehen also Verluste. Doch die Strompreiseinsparungen im privaten Teil sind erheblich – diese machen die PV-Anlage bei Eigenverbrauch rentabel. Insbesondere nach dem EEG-Zeitraum (rechte Bildhälfte).

Was ist zu tun, um vom Finanzamt frei zu werden?

Dem Finanzamt muss eine Wirtschaftlichkeitsprognose für die nächsten 20 Jahre für die PV-Anlage vorgelegt, mit der nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die PV-Anlage keinen Totalgewinn erreichen wird, sondern steuerlich nur Verluste! Da das Finanzamt die dauerhaften Verluste, die die persönliche Einkommenssteuer mindern würden, nicht akzeptieren darf, muss das Finanzamt bescheiden, dass die PV-Anlage nicht als unternehmerische Tätigkeit, sondern als „Liebhaberei“ einzustufen ist.

Da man mit seiner privaten Anlage aber trotzdem den – zunehmend teureren – Strombezug vom Energieversorger spart, rentiert sich die PV-Anlage für den Privatmann dennoch! Auf die Berechnung der exakten „Rendite“ kann man an dieser Stelle gestrost verzichten. Abbildung 3 zeigt plausibel: die EEG-Vergütung deckt in etwa die Herstellkosten für den gewerblichen Teil der PV-Anlage. Der mittlere Preisvorteil für selbstgenutzten PV-Strom in den ersten 20 Jahren beträgt rund 20 Ct/kWh (incl. MwSt., je nach Strompreisanstieg). Richtig spannend wird es, wenn die Anlage nach 20 Jahren „ab-

geschrieben“ ist und Strom für wenige Cent/kWh produziert, der Strompreis aber absehbar teurer ist: jede Kilowattstunde Eigenverbrauch spart dann rund 40 Cent und mit einem – spätestens dann sehr billigen – Stromspeicher kann man den Eigenverbrauchsanteil stark erhöhen.

	Gesamt	Gewerblich EEG-Einspeis	Privat Einsparung
PV 5kWp	5.000 kWh/a	4.000 kWh/a 80%	1.000 kWh/a 20%
Invest	8.000 Euro + 1.520 MwSt.	6.400 Euro + 1.216 MwSt.	1.600 Euro + 304 MwSt.
Erlös bzw. Einspar.		12,4 Ct/kWh	Ø20 Ct/kWh incl. MwSt.
in 20 Jahren	13.920 Euro	9.920 Euro	4.000 Euro
21-30. Jahr: Eigenverbr. mit Speicher	Wartung / Reparatur / Speicher	gering	2.000 kWh/a a 35 Ct/kWh + 7.000 Euro

Tabelle 1: Investitionskosten, EEG-Einspeisevergütung und private Strompreiseinsparung: in 20 bzw. 30 Jahren. Bei einem Invest für eine 5 kWp-Anlage von 9.520 € incl. MwSt "ohne Finanzamt" werden Einnahmen u. Einsparungen von 13.920 € (in 20 Jahren) bzw. rund 20.000 Euro (in 30 Jahren) erzielt.

Mit „PV ohne Finanzamt“ spart man viel Zeit für lästigen Steuerkram, die man besser mit einem guten Buch oder einem Glas Rotwein verbringt.

TIPP: Die „Liebhaberei“ kann man insbesondere leicht nachweisen, wenn man sich bei der Anlage auf dem eigenen Hausdach nichts „billiges“ draufschauben lässt, sondern eine qualitativ hochwertige und schöne Anlage, die das eigene Heim ziert und nicht verunstaltet! Glas-Glas-Module haben eine längere Haltbarkeit, ein Kreuzverbund in der Unterkonstruktion sieht schöner aus, weil die Module sauber in einer Ebene liegen, schwarze Rahmen und eine schwarze Rückseitenfolie sehen edler aus, Hochleistungsmodule mit einem Spitzenwirkungsgrad sind der Mercedes unter den Anlagen... Solche Anlagen sind wirklich für „Liebhaber“ und kosten ein paar Euro mehr. Auch Solarspeicher sind zwar sinnvoll und bringen einen „Mehrwert“ (z. B. Notstrom), sind aber nicht wirtschaftlich. Aus „unternehmerischer“ Sicht wird man sich mit Anlagen, bei denen nicht jeder Cent eingespart und „billigst“ gebaut wurde, schwer tun, eine Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen!
Also: Liebhaberei, keine gewerbliche Tätigkeit!

Zum Autor: Dr. Andreas Horn, www.soldardoktor.de ist seit 2001 ehrenamtlicher Vorsitzender des Vereins Sonnenkraft Freising e. V., initiierte seit 2002 Bürgersolarparks und ist seit 2009 auch hauptberuflich in der Solarbranche tätig, u. a. für Green City Energy AG, einem grünen Emissionshaus für Erneuerbare Energien, sowie als Planer und Berater für die Solarinitiative München GmbH & Co. KG, einer ehemaligen teilstädtischen Initiative für den Ausbau der Solarenergienutzung im urbanen Umfeld. Tätigkeitsschwerpunkt ist aktuell die Planung von PV-Anlagen für sog. Mieterstromprojekte, bei denen der Strom vom Dach direkt und günstiger an die Gebäudenutzer geliefert wird.